

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzartikeln, Windeln, Vorlagen – in der häuslichen Versorgung

Beschreibung

Aufsaugende Inkontinenzmaterialien werden körpernah getragen und saugen Urin oder Stuhlgang auf. Zu den vertraglich vereinbarten aufsaugenden Inkontinenzartikeln in der Häuslichkeit der hkk gehören Netzhosen für Inkontinenzvorlagen (Hosen aus elastischem Netzgewebe), Inkontinenzvorlagen, Inkontinenzwindelhosen und saugende Bettschutzeinlagen (wiederverwendbare Saugkissen). Des Weiteren gibt es Inkontinenzunterhosen (auch als Pants bezeichnet), die der aufsaugenden Versorgung bei Harn- und Stuhlinkontinenz, nicht jedoch bei vollständiger Stuhlinkontinenz, dienen.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unser Hilfsmittellotse (Suchbegriff: Inkontinenzhilfen, saugend, in der Häuslichkeit) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Vorlage der Verordnung nimmt der Vertragspartner innerhalb von 24 Stunden, spätestens jedoch am nächsten Werktag, Kontakt mit Ihnen auf und nimmt eine Bedarfsfeststellung vor. Anschließend wird der hkk innerhalb von 72 Stunden der Kostenvoranschlag übermittelt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Sie vor Inanspruchnahme der Leistung zu beraten, welches Hilfsmittel für

die konkrete Versorgungssituation geeignet und notwendig ist. Es müssen mindestens zwei aufzahlungsfreie Produkte von verschiedenen Herstellern vorgestellt werden. Sie haben die Möglichkeit, kostenlose Probemuster zur Testung von unseren Vertragspartnern anzufordern. Die vollständige Beratung muss dokumentiert werden.

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von 72 Stunden, bei bevorstehender Krankenhausentlassung innerhalb von 24 Stunden, die verordnete Versorgung inklusive aller Dienst- und Serviceleistungen sicherzustellen. Auf Wunsch kann die Lieferung in einer neutralen Verpackung erfolgen. Wünschen Sie einen späteren Liefertermin, so ist dieser maßgebend. Die Abgabe des Hilfsmittels muss von Ihnen, einem gesetzlichen oder beauftragten Vertreter oder Ihrer Pflegeperson quittiert werden. Aus der Empfangsbestätigung (Quittung) muss hervorgehen, wer diese unterschrieben hat und wann die Versorgung erfolgte (Abgabedatum). Spätestens bei Abgabe des Hilfsmittels muss der Vertragspartner Ihnen seine Kontaktdaten zur Verfügung stellen.

Die Liefermenge soll für maximal einen Monat reichen. Nach Absprache mit Ihnen ist eine Liefermenge für maximal zwei Monate zulässig.

Eine Verordnung gilt für die vom Arzt festgestellte Dauer, jedoch längstens für zwölf Monate ab Ordnungsmonat oder bis zum Entfallen der Anspruchsberechtigung. Für eine weitere Versorgung ist eine neue Verordnung notwendig.

Sie können jederzeit mit Wirkung zum nächsten Versorgungsmonat beim Vertragspartner die Versorgung beenden und gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, maximal zehn Euro pro Monatsbedarf. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, kostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Über Hilfsmittel mit Mehrkosten muss der Vertragspartner Sie beraten. Die Mehrkosten-Beratung ist schriftlich festzuhalten. Entscheiden Sie sich für ein höherwertiges Produkt, das mit weiteren Kosten verbunden ist, sind diese Kosten seitens des Vertragspartners so gering wie möglich zu halten.